

**Prüfungsordnung
für die „General Studies“
der B.A.-Studiengänge der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
vom 24. September 2007**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i. V. m. § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für die „General Studies“ als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Studium
- § 2 Praktikum

II. Teil: Studienabschnitte

Erster Studienabschnitt

- § 3 Module
- § 4 Prüfungen

Zweiter Studienabschnitt

- § 5 Module
- § 6 Prüfungen

III. Teil: Schlussbestimmungen

- § 7 Übergangsregelungen
- § 8 In-Kraft-Treten

Anhang: Qualifikationsziele der Module im ersten und zweiten Studienabschnitt

¹ Mttl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1³ Studium

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Modul General Studies der Studiengänge Bachelor of Arts. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge (GPB).

(2) Das Studium erstreckt sich über vier Semester und gliedert sich in zwei Studienabschnitte mit jeweils zwei Semestern. Der erste Studienabschnitt „Grundlagen der kulturwissenschaftlichen Kommunikation“ wird im ersten und zweiten Fachsemester studiert. Der zweite Studienabschnitt „Berufsfeldorientierte Schwerpunkt- und Profilbildung“ wird grundsätzlich im fünften und sechsten Fachsemester studiert.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Moduls notwendige Arbeitsbelastung (workload) beträgt je nach Schwerpunktsetzung im zweiten Studienabschnitt gemäß § 5 Abs. 2 insgesamt entweder 1200 oder 840 Stunden. Davon entfallen auf den ersten Studienabschnitt 360 Stunden und auf den zweiten Studienabschnitt je nach Schwerpunkt 480 oder 840 Stunden.

(3) Aus den für beide Studienabschnitte jeweils wahlobligatorischen Modulen gemäß § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 können nur solche gewählt werden, die nicht im Rahmen eines Fachmoduls studiert werden.

§ 2 Praktikum

Das im Rahmen des B.A.-Studiums zu absolvierende Praktikum kann innerhalb der General Studies auch im Rahmen des zweiten Studienabschnittes im Schwerpunkt „Erziehungswissenschaft“ oder im Rahmen des Erwerbs von Sprachkenntnissen absolviert werden. Das Nähere regeln § 5 GPB sowie die Praktikumsordnung für Bachelor-Studiengänge.

II. Teil: Studienabschnitte Erster Studienabschnitt

§ 3 Module

(1) Im ersten Studienabschnitt „Grundlagen der kulturwissenschaftlichen Kommunikation“ sind folgende Module zu studieren:

³ Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

Module	Dauer (Sem.)	Arbeitsbelastung (Stunden)	Leistungspunkte	Regelprüfungs-termin (Sem.)
1. Methoden	1	120	4	1
2. Sprachen				
a) Grundstufe	2	240	8	2
b) Mittelstufe	2	240	8	2
c) Oberstufe	1	120	4	2
3. Kompetenzen				
a) Analytische Kompetenz	2	120	4	2
b) Rhetorik	2	120	4	2
c) Schriftkompetenz	2	120	4	2
4. Studium Generale	1	120	4	2

(2) Das Modul „Methoden“ ist obligatorisch. Bei der Wahl des Moduls „Sprachen“ ist eine aus den angebotenen Sprachen in einer der angebotenen Stufen auszuwählen. Wird keine Sprache gewählt, ist aus den angebotenen Kompetenzen jeweils eine auszuwählen. Wird eine Sprache bzw. Sprachstufe oder eine der Kompetenzen im Umfang von 120 Stunden gewählt, ist zusätzlich das Modul „Studium Generale“ zu wählen. Die Qualifikationsziele der einzelnen Module ergeben sich aus der Anlage.

§ 4 Prüfungen

(1) Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung, soweit nicht anders bestimmt.

(2) In den Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.

(3). Die Modulprüfungen sind als folgende Prüfungsleistung zu erbringen:

1. Modulprüfung „Methoden“: Klausur 90 Minuten

2. Modulprüfung „Sprachen“:

a) Grundstufe: schriftliche Prüfung (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (Gruppenprüfung, 20 Minuten je Studierenden)

b) Mittelstufe: schriftliche Prüfung (100 Minuten) oder mündliche Prüfung (Gruppenprüfung, 20 Minuten je Studierenden)

c) Oberstufe: schriftliche Prüfung (100 Minuten) oder mündliche Prüfung (Gruppenprüfung, 20 Minuten je Studierenden)

3. Modulprüfung „Kompetenzen“

„Analytische Kompetenz“: Klausur 90 Minuten

„Rhetorik“: Teilleistungen als mündliche Gruppenpräsentation (5 Minuten je Studierender) und als Klausur (45 Minuten). Die Prüfung gilt als bestanden, wenn beide Teilleistungen mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet werden. Die Note der bestandenen Teilprüfung wird im Rahmen der Wiederholungsprüfung anerkannt.

„Schriftkompetenz“: Teilleistungen als schriftliche Arbeit in Form eines Portfolios (Sammlung von 9 bis 11 Textproduktions-Aufgaben) und als 60-minütige Klausur. Die Meldung zur Prüfung erfolgt über Teilnehmerlisten, die dem Zentralen Prüfungsamt bis zum Ende der Meldefrist gemäß § 14 Abs. 3 GPB übergeben werden. Das Modul gilt als bestanden, wenn beide Teilleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Note der bestandenen Teilprüfung wird im Rahmen der Wiederholungsprüfung anerkannt.

4. Modulprüfung „Studium Generale“: Klausur 90 Minuten

Die Veranstaltungsleiter legen bei Modulen, die eine Wahl der Prüfungsform zulassen, diese in der ersten Lehrveranstaltung fest.

Zweiter Studienabschnitt

§ 5 Module

(1) Im zweiten Studienabschnitt „Berufsfeldorientierte Schwerpunkt- und Profilbildung“ sind die Module so zu wählen, dass sie einen der folgenden drei Schwerpunkte bilden:

Schwerpunkte	Arbeitsbelastung (Stunden)	Leistungspunkte
Wirtschaft und Recht	480	16
Kulturwissenschaft	480	16
Erziehungswissenschaft	840	28

(2) Im Schwerpunkt „Wirtschaft und Recht“ ist die Wahl der jeweiligen Module davon abhängig, welcher Teilstudiengang als 2. Fach gewählt wurde.

1. Für Studierende, die weder Wirtschaft noch Privatrecht noch Öffentliches Recht als Teilstudiengang gewählt haben:

Module	Dauer (Sem.)	Arbeitsbelastung (Std.)	Leistungspunkte	Regelprüfungstermin (Sem.)
1. Grundlagen des Rechts	1	60	2	6
2. Privatrecht I <i>oder</i> Öffentliches Recht I	1	150	5	5
3. Einführung in die BWL	1	150	5	5
4. Privatrecht II (aufbauend)	1	120	4	6

auf Privatrecht I) <i>oder</i> Öffentliches Recht II <i>oder</i> Einführung in die VWL				
--	--	--	--	--

2. Für Studierende, die den Teilstudiengang Öffentliches Recht gewählt haben:

Module	Dauer (Sem.)	Arbeitsbelastung (Std.)	Leistungspunkte	Regelprüfungs-termin (Sem.)
1. Grundlagen des Rechts (hier ist eine andere Veranstaltung als im Teilstudiengang Öffentliches Recht zu wählen)	1	60	2	6
2. Privatrecht I	1	150	5	5
Anstelle der Module 1 und 2 kann auch gewählt werden: Grundkurs Privatrecht I	1	240	8	5
3 Einführung in die BWL	1	150	5	5
4. Privatrecht II <i>oder</i> Einführung in die VWL	1	120	4	6

3. Für Studierende, die den Teilstudiengang Privatrecht gewählt haben:

Module	Dauer (Sem.)	Arbeitsbelastung (Std.)	Leistungspunkte	Regelprüfungs-termin (Sem.)
1. Grundkurs Öffentliches Recht I	1	210	7	5
2. Einführung in die BWL	1	150	5	5
3. Öffentliches Recht II <i>oder</i> Einführung in die VWL	1	120	4	6

4. Für Studierende, die den Teilstudiengang Wirtschaft gewählt haben:

Module	Dauer (Sem.)	Arbeitsbelastung (Std.)	Leistungspunkte	Regelprüfungs-termin (Sem.)
Vertiefungsmodul „Spezielle Betriebswirtschaftslehre“ (Teil 1) <i>oder</i> „Spezielle Volkswirtschaftslehre“ (Teil 1)	1	360	12	5
Vertiefungsmodul „Spezielle Betriebswirtschaftslehre“ (Teil 2) <i>oder</i> „Spezielle Volkswirtschaftslehre“ (Teil 2)	1	120	4	6

(3) Im Schwerpunkt „Kulturwissenschaft“ kann das Modul „Sprachen“ im Umfang von insgesamt höchstens 240 Stunden studiert werden (ausgenommen Latein/Griechisch/ Hebräisch).

Module	Dauer (Sem.)	Arbeitsbelastung (Std.)	LP	Regelprüfungstermin (Sem.)
1. Sprachen				
a) Grundstufe	max. 2	120	4	6
b) Mittelstufe	max. 2	120	4	6
c) Oberstufe	max. 2	120	4	6
d) Latein/Griechisch/Hebräisch	2 (Hebr.1)	480	16	6
2. Kulturkompetenzen				
a) Kulturkomparatistik Osteuropa (synchron)	1	120	4	6
b) Kulturformen Nord- und Osteuropas (diachron)	1	120	4	6
c) Sprachkompetenz in Europa	1	120	4	5
d) English Worldwide: Local and Global Identities	1	120	4	6
e) Introduction to Great Britain and the USA	1	120	4	6
f) Einführung in die Gender Studies	1	120	4	6
3. Arbeits- und Organisationspsychologie	1	120	4	5
4. Kognition und Information	1	120	4	5

(4) Die Module im Schwerpunkt „Erziehungswissenschaft“ sind obligatorisch. Voraussetzung für die Wahl dieses Schwerpunktes ist – neben dem Studium von zwei Fächern, die auch Schulfächer sind – die erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Sozialpraktikum“ spätestens im 3. Semester.

Module	Dauer (Sem.)	Arbeitsbelastung (Std.)	LP	Regelprüfungstermin (Sem.)
1. Sozialpraktikum	2	120	4	3
2. Einführung in die Erziehungswissenschaft	2	270	9	6
3. Entwicklungspsychologie	2	180	6	6
4. Orientierungspraktikum	2	240	8	6
5. Schulpädagogik/Allgemeine Didaktik	2	240	8	6
6. Fachdidaktik I	2	150	5	6

Die Qualifikationsziele der einzelnen Module ergeben sich aus dem Anhang.

§ 6 Prüfungen

(1) Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Modulprüfungen sollen spätestens im sechsten Fachsemester abgelegt werden.

(3) In den Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.

(4) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

Schwerpunkt „Wirtschaft und Recht“

1. Für Studierende, die weder Wirtschaft noch Privatrecht noch Öffentliches Recht als Teilstudiengang gewählt haben:

Klausuren zu den Themen

- Grundlagen des Rechts (90 Minuten)
- Privatrecht I oder Öffentliches Recht I (60 Minuten)
- Einführung in die BWL (120 Minuten)
- Privatrecht II oder Öffentliches Recht II (je 60 Minuten) oder Einführung in die VWL (120 Minuten)

2. Für Studierende, die den Teilstudiengang Öffentliches Recht gewählt haben:

Klausuren zu den Themen

- Grundlagen des Rechts (90 Minuten)
- Privatrecht I (60 Minuten)
- alternativ zu „Grundlagen des Rechts“ und „Privatrecht I“: Grundkurs Privatrecht I (90 Minuten)
- Einführung in die BWL (120 Minuten)
- Privatrecht II (60 Minuten) oder Einführung in die VWL (120 Minuten)

3. Für Studierende, die den Teilstudiengang Privatrecht gewählt haben:

Klausuren zu den Themen

- Grundkurs Öff. Recht I (90 Minuten)
- Einführung in die BWL (120 Minuten)
- Öff. Recht II (60 Minuten) oder Einführung in die VWL (120 Minuten)

4. Für Studierende, die den Teilstudiengang Wirtschaft gewählt haben:

- vier Klausuren (je 60 Minuten) zu den Themen „Spezielle Betriebswirtschaftslehre“ oder „Spezielle Volkswirtschaftslehre“

Schwerpunkt „Kulturwissenschaft“

1. Sprachen:

Grundstufe: Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (Gruppenprüfung, 20 Minuten je Studierenden)

Mittelstufe: Klausur (100 Minuten) oder mündliche Prüfung (Gruppenprüfung, 20 Minuten je Studierenden)

Oberstufe: Klausur (100 Minuten) oder mündliche Prüfung (Gruppenprüfung, 20 Minuten je Studierenden)

Latein/Griechisch/Hebräisch: Klausur (90 Minuten) bzw. Latinums- und Hebraicumsprüfung

2. Kulturkompetenzen

Kulturkomparatistik Osteuropa (synchron): Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit von ca. 15 Seiten

Kulturformen Nord- und Osteuropas (diachron): Hausarbeit von 10-15 Seiten

Sprachkompetenz in Europa: Klausur 120 Minuten

English Worldwide: Local and Global Identities: 15 Minuten. individual presentation (visually supported) based on project work

Introduction to Great Britain and the USA: Passing of a ninety-minute written test in English

Einführung in die Gender Studies: Hausarbeit von 10-15 Seiten

3. Arbeits- und Organisationspsychologie: Klausur (90 Minuten) und Hausarbeit von 10 Seiten

4. Kognition und Information: Klausur (90 Minuten)

Schwerpunkt Erziehungswissenschaft

Sozialpraktikum: Praktikumsbericht von 10 bis 20 Seiten

Einführung in die Erziehungswissenschaft: mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (120 Minuten)

Entwicklungspsychologie: mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (120 Minuten)

Orientierungspraktikum: Praktikumsbericht von 10 bis 20 Seiten

Schulpädagogik/Allgemeine Didaktik: mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (120 Minuten)

Fachdidaktik I: Klausur (180 Minuten)

Die Veranstaltungsleiter legen bei Modulen, die eine Wahl der Prüfungsform zulassen, diese in der ersten Lehrveranstaltung fest.

III. Teil: Schlussbestimmungen

§ 7

Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung im B.A.-Studiengang immatrikuliert wurden oder

nach dem Sommersemester 2007 mit dem zweiten Studienabschnitt beginnen.

(2) Studierende, die vor Inkraft-Treten dieser Ordnung im B.A.-Studiengang immatrikuliert wurden, können die Anwendung dieser Ordnung beantragen. Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten, beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen und bei der Meldung zur Prüfung vorzulegen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Für die Studierenden, die vor diesem Zeitpunkt immatrikuliert wurden und keinen Antrag stellen, gilt bis zum 31. September 2009 die bisherige Prüfungsordnung, danach diese Ordnung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Studienkommission des Senats vom 26. März 2007 und 29. August 2007, der mit Beschluss des Senats vom 03. Mai 2006 gemäß §§ 81 Abs. 7 LHG und 20 Abs. 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 21. September 2007.

Greifswald, den 24. September 2007

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 535

Anhang

I. Qualifikationsziele der Module im ersten Studienabschnitt „Grundlagen der kulturwissenschaftlichen Kommunikation“

1. Methoden:

a. Kenntnisse der allgemeinen Wissenschaftsmethodik

Die Beherrschung der allgemeinen Wissenschaftsmethodik besteht in der Fertigkeit, die wissenschaftlichen Formen des Erkennens von anderen Arten durch ihren methodischen Charakter abheben zu können und die hauptsächlichsten wissenschaftlichen Verfahren differenzieren und in ihrem Zusammenwirken beschreiben zu können. Im Einzelnen geht es um die Fertigkeit

- die lebensweltliche von der wissenschaftlichen Erkenntnisform zu unterscheiden und ihren genetischen Zusammenhang zu erfassen,
- die realwissenschaftlichen von den formalwissenschaftlichen Methoden zu differenzieren und ihr Zusammenwirken einzusehen,
- die zentralen realwissenschaftlichen Methoden (Beobachtung, Messung, Experiment, Hypothesenfindung und -überprüfung, Theoriebildung usw.) zu identifizieren und deren wechselseitige Verwiesenheit wahrzunehmen,
- das wissenschaftliche Erkennen sowohl von seinen Popularisierungen als auch von pseudowissenschaftlichen Verlautbarungen abzugrenzen.

b. Kenntnisse spezifisch historischer Methoden

- Bestimmung des Standortes der historischen Disziplinen im Gefüge der Wissenschaften
- Einblick in die verschiedenen Methoden und Schulen der historischen Forschung an ausgewählten Beispielen
- Überblick über die historischen Quellengattungen und deren Spezifik in Überlieferung und deren Auswertung

c. Kenntnisse spezifisch philologischer Methoden

- Beherrschung philologischer Methoden der Texterstellung und Texterschließung
- Methoden der Editionsphilologie
- Methoden des Textverstehens: Hermeneutik, Strukturalismus, Pragmatik, Sozialgeschichte, Semiotik
- Methodische Fundierung und Historisierung textwissenschaftlicher Grundbegriffe: Autor, Text, Rezipient
- Methodische Erschließung rhetorischer, poetischer und ästhetischer Qualitäten
- Literaturtheoretische Modellbildung

d. Kenntnisse spezifisch sozialwissenschaftlicher Methoden

- grundlegende Kenntnis von Beobachtungs-, Interviews-, Experimental- und Evaluationsmethoden
- Kenntnisse zur Hypothesenbildung und zur Operationalisierung kritischer zu untersuchender Variablen
- Grundlegendes Wissen zum Zusammenhang von Theorie und speziellen Methoden sowie zum Zusammenhang von speziellen Methoden und Statistik
- Kenntnisse der zentralen Stärken und Schwächen der einzelnen Methoden
- Grundlegendes Wissen über die bekannten experimentellen und evaluativen Designs

2. Sprachen:

Im Modul „Sprachen“ werden Fremdsprachenkenntnisse aus dem Lehrangebot der Philosophischen Fakultät im Rahmen eines Grundkurses, Mittelstufenkurses oder Oberkurses erworben. Das Angebot richtet sich nach den Kapazitäten der Philosophischen Fakultät. Englischkenntnisse können nur auf Mittel- oder Oberstufenniveau belegt werden. Für die Teilnahme an einem Oberstufenkurs sind in einem Einstufungstest sehr gute Vorkenntnisse nachzuweisen.

a. Sprachkurs „Oberstufe“

- umfassende Kenntnisse des Sprachsystems der jeweiligen Fremdsprache auf Wort-, Satz-, Text- und Diskursebene
- Kompetenz in der Rezeption komplexer authentischer schriftlich oder mündlich präsentierter Texte verschiedener Medien unter Anwendung differenzierter Lese-, Hör- und Recherchestrategien
- adäquate, sichere und flexible Kommunikationsfähigkeit in den Themenbereichen Studium, Beruf, Politik und Kultur in dialogischer und monologischer Form unter Anwendung von Präsentationstechniken
- Kompetenz in der stilistisch und situativ bedingten differenzierten Verwendung sprachlicher Mittel in den behandelten Themenbereichen
- Vertiefung interkultureller Kompetenz (Kenntnis kulturbedingter Unterschiede in den Verhaltensweisen und Wertvorstellungen anderer Länder)

b. Sprachkurs „Mittelstufe“

- Kompetenz in der Rezeption adaptierter und authentischer Texte mittleren Schwierigkeitsgrades in der Fremdsprache (mündlich und schriftlich) unter Anwendung grundlegender Strategien
- angemessene Kommunikationsfähigkeit in den Themenbereichen Studium, Beruf, Alltag in dialogischer und monologischer Form
- Kompetenz in der stilistisch und situativ bedingten differenzierten Verwendung sprachlicher Mittel in den behandelten Themenbereichen

- Entwicklung und Vertiefung interkultureller Kompetenz (Kenntnis kulturbedingter Unterschiede in den Verhaltensweisen und Wertvorstellungen anderer Länder)

c. Sprachkurs „Grundstufe“

- Kompetenz in der Rezeption einfacher mündlicher und schriftlicher Texte
- elementare Kommunikationsfähigkeit in den Themenbereichen Studium und Alltag in dialogischer und monologischer Form
- Entwicklung interkultureller Kompetenz (Kenntnis kulturbedingter Unterschiede in den Verhaltensweisen und Wertvorstellungen anderer Länder). Grundkenntnisse des phonetischen, morphologischen, syntaktischen und lexikalischen Systems.

3. Kompetenzen:

a. Schriftkompetenz

- Grundkenntnisse des Bibliographierens, Exzerpieren und der Informationsverwaltung
- Kompetenz im Umgang mit wissenschaftlichen Texten
- Kenntnis der Grundlagen wissenschaftlicher Argumentation und wissenschaftlicher Reflexion
- Fähigkeit zur wissenschaftlichen Textproduktion
- Umfassende Schriftkompetenz und Schreibfähigkeit
- Kenntnisse der Formen sprachlicher, literaler und rhetorischer Vermittlung von Wissen
- Kenntnis der grundlegenden Differenzen und kultureller Leistungen von Mündlichkeit und Schriftlichkeit innerhalb kulturwissenschaftlicher Kommunikation
- Kompetenz im Umgang mit unterschiedlichen Textebenen (Stil, Wortwahl, Satzbau, Textverknüpfung) und unterschiedlichen Textsorten (z. B. Essay, wissenschaftlicher Aufsatz, Statements, Thesen, journalistisches/kreatives Schreiben)
- Vertiefte Kenntnis der Grammatik und Stilistik
- Kenntnis grundlegender Präsentationstechniken in Wissenschaft und Kultur (z. B. Referat, mind mapping, Stichwortkonzepte, Gliederungen, Zusammenfassung, mediale Präsentationen)
- Kompetenz im Umgang mit unterschiedlichen Schrift- und Bildmedien; Fähigkeit zur Mediendifferenzierung
- Grundlegende Kenntnisse der Theorie, Rezeption und Produktion moderner Medien; kompetenter Umgang mit Textverarbeitungsprogrammen (PC)

b. Rhetorik

- Erweiterung der eigenen sozial-kommunikativen Handlungskompetenz mit dem Schwerpunkt Mündlichkeit
- Grundlegende theoretische Kenntnisse des Faches
- Beobachtungs- und Analysekompetenz für kommunikative Ereignisse
- Rederhetorische Kompetenzen wie Stoffsammlungs- und Strukturierungstechniken, sprachlich-sprecherische Gestaltungsmöglichkeiten, freies Sprechen, Visualisierung und Präsentation komplexer Sachverhalte
- Gesprächsrhetorische Kompetenzen wie die Fähigkeit zur Kooperation, Moderation, Konfliktfähigkeit sowie dem Argumentieren als einem Mittel der Wissensaneignung und Wissensdarstellung im universitären Diskurs
- Medienkompetenz hinsichtlich der spezifischen Nutzung technischer Ressourcen zur Bewältigung rhetorischer Aufgaben

c. Analytische Kompetenz

- Fertigkeit, an (insbesondere wissenschaftlichen) Diskursen teilnehmen und sie nach formellen Voraussetzungen kritisch überprüfen und beurteilen zu können. Sie schließt die Fertigkeiten ein,
- kognitive und nicht-kognitive Redehandlungen zu unterscheiden und zu identifizieren, Diskurstypen (Argumentationen, Plausibilisierungen, Erklärungen, Beschreibungen, Gedankenexperimente) zu unterscheiden und zu identifizieren,
- kognitive, insbesondere argumentative Redehandlungen und aus ihnen gebildete Diskurse unter Korrektheitsgesichtspunkten zu beurteilen und Fehlschlüsse und implizite Prämissen zu identifizieren,
- Dissense zu analysieren und Scheindissense aufzudecken, kontroversenerzeugende Präsuppositionen aufzudecken und Kontroversen zu strukturieren,
- argumentative und persuasive Äußerungen zu differenzieren,
- zwischen Lösungen und Lösungspräsentationen von Problemen zu unterscheiden,
- zwischen Sach-, Bedeutungs- und Wortfragen und zwischen kognitiver und nicht-kognitiver (emotiver, imaginativer, evokativer usw.) Bedeutung zu unterscheiden,
- korrekte neue Begriffe zu bilden, insbesondere durch die Verfahren der Definition, Explikation und Analyse vorhandener Begriffe.

4. Studium Generale:

- Aneignung und Reflexion übergeordneter, allgemeinbildender Themen, inhaltlicher Stoffgebiete und kultureller Problemkonstellationen aus den Forschungs- und Lehrgebieten der Philosophischen Fakultät. Die Qualifikationsziele der Lehrveranstaltungen orientieren sich an den Qualifikationszielen der entsprechenden Fachmodulprüfungsordnungen.

II. Qualifikationsziele der Module im zweiten Studienabschnitt „Berufsfeldorientierte Schwerpunkt- und Profilbildung“

A. Schwerpunkt „Wirtschaft und Recht“

Die Qualifikationsziele unterscheiden sich je nachdem, welches Fach als Teilstudiengang gewählt wurde

1. Für Studierende, die weder Wirtschaft noch Privatrecht noch Öffentliches Recht als Teilstudiengang gewählt haben

- Grundlagen des Rechts:

Je nach der gewählten Veranstaltung sind die Studierenden in der Lage, hinter dem positiven Recht die grundlegenden historischen, philosophischen, gesellschaftlich und politischen oder wirtschaftlichen Fragen – letztendlich die Frage nach der gerechten Ordnung der Gemeinschaft aus dem jeweiligen Blickwinkel – zu erkennen und selbst immer wieder zu stellen.

- Privatrecht I (alternativ zu Öff. Recht I):

Die Studierenden kennen die Grundlagen des Privatrechts und haben grundlegende Kenntnisse des Allgemeinen Teils des BGB

- Öffentliches Recht I (alternativ zu Privatrecht I):

Die Studierenden haben grundlegende Kenntnisse über die Grundlagen des Öffentlichen Rechts und des Staatsrechts

- Einführung in die BWL:

Die Studierenden haben Überblickskenntnisse über die Betriebswirtschaftslehre

- Privatrecht II (aufbauend auf Privatrecht I und alternativ zu Einführung in die VWL):

Die Studierenden haben grundlegende Kenntnisse aus dem Bereich des Allgemeinen Schuldrechts und kennen die Grundzüge des besonderen Schuldrechts

- Öff. Recht II (aufbauend auf Öff. Recht I und alternativ zu Einführung in die VWL):

Die Studierenden haben grundlegende Kenntnisse des Allgemeinen Verwaltungsrechts und der Grundzüge des Wirtschaftsverwaltungsrechts

- Einführung in die VWL (alternativ zu Privatrecht II und Öff. Recht II):

Die Studierenden haben Verständnis für volkswirtschaftliche Konzepte, Grundfragen und Probleme erworben und sind mit volkswirtschaftlichen Prinzipien und Rahmenbedingungen und deren Einflüssen im täglichen Leben vertraut. Die Studierenden können einfache Sachverhalte des Rechtsgebiets aus der jeweils gewählten Veranstaltung im Gutachtenstil lösen.

2. Für Studierende, die den Teilstudiengang „Öffentliches Recht“ gewählt haben

Die Studierenden erwerben elementares Begriffs- und Systemwissen. Sie kennen und beherrschen Methoden der Arbeit mit Rechtsnormen und der Entwicklung von Problemlösungen im Privatrecht. Sie verstehen (juristisch relevante) Kommunikationsprozesse, Identifizieren von Wollen, Erklären, Verstehen, Missverstehen und adäquater Risikoverteilungen. Sie verstehen Funktion und Wirkungsweisen drittwirkenden Erklärens.

Sie haben Überblickskenntnisse über die Betriebswirtschaftslehre.

Sie erwerben entweder grundlegende Kenntnisse aus dem Bereich des Allgemeinen Schuldrechts und der Grundzüge des besonderen Schuldrechts oder sie entwickeln Verständnis für volkswirtschaftliche Konzepte, Grundfragen und Probleme und sind vertraut mit volkswirtschaftlichen Prinzipien und Rahmenbedingungen und deren Einflüssen im täglichen Leben.

3. Für Studierende, die den Teilstudiengang Privatrecht gewählt haben

Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse des Staatsrechts. Sie entwickeln Verständnis für das Wesen vom Staat, vom Öffentlichen Recht als der spezifischen auf die hoheitliche Tätigkeit des Staates ausgerichteten Rechtsordnung und von der Verfassung als an der Spitze der Normenhierarchie stehendem Regelwerk. Sie kennen verschiedene Staatsorgane einschließlich der zwischen diesen bestehenden Verbindungen.

Die Studierenden haben Überblickskenntnisse über die Betriebswirtschaftslehre.

Die Studierenden erwerben entweder grundlegende Kenntnisse des Allgemeinen Verwaltungsrechts und der Grundzüge des Wirtschaftsverwaltungsrechts oder sie entwickeln Verständnis für volkswirtschaftliche Konzepte, Grundfragen und Probleme und sind vertraut mit volkswirtschaftlichen Prinzipien und Rahmenbedingungen und deren Einflüssen im täglichen Leben.

4. Für Studierende, die den Teilstudiengang Wirtschaft gewählt haben

Die Studierenden erwerben vertiefende Kenntnisse aus einer (oder mehreren) betriebswirtschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Spezialisierungsrichtung(en).

B. Schwerpunkt „Kulturwissenschaft“

1. Sprachen

a) Oberstufe

Die Studierenden kennen ausgewählte Besonderheiten der Wissenschafts- bzw. Fachsprache auf Wort-, Satz- und Textebene der jeweiligen Fremdsprache. Sie sind in der Lage, komplexe authentische Fachtexte unter Anwendung differenzierter Lese- und Hörstrategien zu rezipieren. Sie können sich in den behandelten akademischen und berufsbezogenen Situationen sprachlich angemessen ausdrücken. In Sozial- und Geisteswissenschaften kennen sie Unterschiede zwischen den jeweiligen nationalen Systemen.

b) Mittelstufe

Die Studierenden verfügen über solide Kenntnisse des Sprachsystems der jeweiligen Fremdsprache und sind in der Lage, adaptierte und authentische Texte mittleren Schwierigkeitsgrades in der Fremdsprache unter Anwendung grundlegender Strategien zu rezipieren. Sie können sich zu ausgewählten Themen in monologischer und dialogischer Form äußern. Sie kennen kulturbedingte Unterschiede zu den Verhaltensweisen und Wertvorstellungen des Landes, dessen Sprache sie erlernen.

c) Grundstufe

Die Studierenden verfügen über Grundkenntnisse des Sprachsystems der jeweiligen Fremdsprache und sind in der Lage, einfache mündliche und schriftliche Texte in der Fremdsprache zu rezipieren. Sie können sich zu ausgewählten Themen in dialogischer und monologischer Form verständlich machen. Sie kennen kulturbedingte Unterschiede in den Verhaltensweisen und Wertvorstellungen des Landes, dessen Sprache sie erlernen.

d) Latein/Griechisch/Hebräisch

Die Studierenden erwerben angemessene Kenntnisse in Wortschatz, Formenlehre und Syntax der lateinischen/griechischen/hebräischen Sprache. Sie erwerben ausreichende Kenntnisse der wichtigsten Methoden zur Analyse und Interpretation lateinischer/griechischer/hebräischer Texte. Sie erwerben ausreichende Kenntnisse aus den Bereichen der griechischen/römischen Geschichte, Philosophie und Literatur, der Hebräischen Bibel und der Geschichte Israels in vorhellenistischer Zeit.

2. Kulturkompetenzen

a) Kulturkomparatistik Osteuropa (synchron)

Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse slawischer Sprachen, Literaturen und Kulturen im Vergleich zu westeuropäischen, außerdem Kenntnisse in Sprach- und Literaturwissenschaften, Landes- und Kulturstudien Osteuropas.

b) Kulturformen Nord- und Osteuropas (diachron)

Exemplarischer Einblick in die historische Entwicklung eines Landes oder einer Teilregion des Ostseeraumes, Nord- oder Osteuropas. Betrachtung aktueller Entwicklungen in diesen Ländern und Regionen vor dem Hintergrund historischer Entwicklungen und kultureller Prägungen und in Verbindung mit dem Erwerb zusätzlicher nordistischer, baltischer oder slawischer Sprachkompetenz.

c) Sprachkompetenz in Europa

Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse von Sprachstrukturen und Sprachprozessen basierend auf interdisziplinär vernetzten (linguistischen) Analysemethoden und deren Anwendung auf authentische Sprachdaten (am Beispiel der Sprachen der beteiligten Disziplinen).

d) English Worldwide: Local and Global Identities

Analytical competence and awareness of forms and variability of English as a world language; awareness of intercultural and international communicative practices in and across English(es).

e) Introduction to Great Britain and the USA

Students have received an introduction to cultural studies with particular focus on Great Britain and the U.S.A.

f) Einführung in die Gender Studies

Erwerb von Überblickskenntnissen zu Formen und Inhalten der Kategorie „Gender“ sowie inter- und transdisziplinäre Methodenkenntnisse. Erwerb der Fähigkeit zur kritischen Reflexion und Problematisierung von genderspezifischen wissenschaftlichen Fragestellungen.

3. Arbeits- und Organisationspsychologie

Es werden grundlegende Kenntnisse aus dem Bereich der Arbeits- und Organisationspsychologie vermittelt. Die Studierenden lernen, zentrale Konzepte, Theorien, Methoden und Befunde einzuordnen und letztere auch kritisch auf ihren Begründungszusammenhang hin zu reflektieren.

4. Kognition und Information

Die im Modul zu vermittelnde strukturelle Kompetenz besteht in der Fertigkeit, mit bereichsübergreifenden Strukturen der Begriffsbildung umgehen zu können. Diese bilden den konzeptuellen Hintergrund unserer mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Zivilisation. Sie bahnen einen Zugang zu formalen Sprachen und fördern damit das Verständnis der elektronischen Informationsverarbeitung und der Kognitionsprozesse im Allgemeinen.

C. Schwerpunkt „Erziehungswissenschaft“

1. Sozialpraktikum

Die Studierenden erhalten einen Einblick in die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in einem Praxisfeld außerhalb von Schule. Sie erwerben Erfahrungen durch die Planung und Vorbereitung sowie Durchführung und Auswertung von selbständiger pädagogischer Tätigkeit.

2. Einführung in die Erziehungswissenschaft

Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse von Theorien und Konzepten der Pädagogik sowie von anthropologischen, philosophischen und gesellschaftlichen Grundlagen der Erziehung und Bildung. Sie gewinnen Einblick in die Theorie-, Sozial- und Ideengeschichte der Pädagogik und Erziehungswissenschaft. Sie erwerben fundierte Kenntnisse von Theorien, Konzepten und Prinzipien pädagogischen Denkens und Handelns.

3. Entwicklungspsychologie

Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse über den Gegenstand, die Aufgaben und die Methoden sowie die Grundbegriffe und Theorien der Entwicklungspsychologie. Sie erwerben fundierte Kenntnisse der menschlichen

Entwicklung über die Lebensspanne sowie vertiefte Kenntnisse über die Entwicklung in einzelnen Funktionsbereichen.

4. Orientierungspraktikum

Die Studierenden erwerben Grundkenntnissen über Ziele, Grundfunktionen und spezifische Funktionen sowie daraus erwachsende Aufgaben von Schule. Sie erwerben Grundkenntnisse über die Schulklasse als soziales System. Sie gewinnen Einblick in die gesetzlichen Grundlagen für die Arbeit an der Schule und in die sich daraus ableitenden Aufgaben von Lehrern. Sie erwerben Fähigkeiten zur zielgerichteten Beobachtung des Unterrichtsprozesses und zum Verhalten von Lehrern und Schülern in unterschiedlichen Unterrichtssituationen. Sie gewinnen erste Erfahrungen hinsichtlich der Anforderungen an Lehrern bei der Gestaltung von Unterricht/Realisierung von Lehr-Lern-Prozessen.

5. Schulpädagogik/Allgemeine Didaktik

Die Studierenden gewinnen einen umfassenden Einblick in die Beziehung zwischen Schule und Gesellschaft und in die Entwicklung von Schule als Lern- und Lebensort. Sie erwerben fundierte Kenntnisse über Ziele, Aufgaben und Funktionen von Schule, Schulformen und Schulstufen sowie Struktureinheiten von Schule. Sie erwerben vertiefte Kenntnisse über Schulentwicklung und Entwicklungsinstrumente und Entwicklung grundlegender Fähigkeiten zur Bestimmung von Qualitätsmerkmalen guter Schulen. Sie gewinnen einen umfassenden Einblick in den Gegenstand und die Aufgaben der Didaktik und in den Unterricht als spezieller pädagogischer Prozess. Sie erwerben Grundkenntnisse über das Lehren und Lernen als didaktische Grundprozesse, über Gesetze und Prinzipien der Unterrichtsgestaltung sowie über didaktische Modelle und Unterrichtskonzepte. Sie erwerben vertiefte Kenntnisse personeller und sachlicher Strukturelemente von Unterricht sowie didaktischer Funktionen und ihrer dialektischen Anwendung. Sie erwerben grundlegende Fähigkeiten zur Reflexion von Unterricht auf der Basis theoretischer Modelle.

6. Fachdidaktik I

Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse über Gegenstände und Methoden der Didaktik des studierten Unterrichtsfaches einschließlich Kenntnisse über die Geschichte dieses Faches und seiner didaktischen Rechtfertigung.